

Prüfungsordnung und Durchführungsordnung von Prüfungen zum ,Zertifizierten Hagel- und Dellentechniker‘ durch die Prüfende Stelle, gemäß Richtlinie IbF 1900

§ 1 Errichtung eines Prüfungsausschusses

Für die Abnahme der Zertifizierungsprüfungen errichtet die Prüfende Stelle (PrSt) einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung eines Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Zusätzlich muss wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses das Studium der Rechtswissenschaften mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss wird durch die Bildungskommission des BVAT vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Zusätzlich wird ein weiteres Mitglied zur Beaufsichtigung der praktischen Prüfung berufen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 3 Verschwiegenheit des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der PrSt.

§ 4 Ziel der Prüfung

Durch das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung kann der Teilnehmer den Nachweis erbringen, dass er die nötige Kompetenz und fachliche Qualifikation zur sanften Instandsetzung von Hagelschäden und Dellen besitzt.

§ 5 Prüfungstermine

Eine Anmeldung kann jederzeit bis 2 Wochen vor dem jeweiligen ausgeschriebenen Termin erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Prüfungstermine werden nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Termine pro Kalenderjahr, festgelegt. Dabei ist eine Mindestanzahl an Prüfinteressierten ausschlaggebend. Die Anmeldungen werden nach der Eingangsreihenfolge berücksichtigt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die PrSt behält sich vor, Zertifizierungen aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl bis zu 8 Kalendertage vor Prüfungsbeginn abzusagen. Schadensersatzansprüche bestehen dadurch nicht.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

I. Einreichen folgender zwingend erforderlicher Unterlagen (Zulassungsvoraussetzungen):

1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
2. Ausbildungsnachweise und Zeugnisse
3. **a) Nachweis über eine mindestens zweijährige, selbständige Praxis in der Hagelschaden- und Dellenbeseitigung.** Diese Voraussetzung soll das hohe Niveau und die Qualität der Prüfung und des Titels „Zertifizierter Hagel- und Dellentechniker“ sicherstellen. Gleichzeitig kann dadurch das Bestehen der Prüfung optimiert werden. **(oder 3b)**
b) Bescheinigung eines bereits zertifizierten, oder eines einschlägig bekannten und anerkannten Unternehmers/ Unternehmens der Fachbranche über eine abhängige Praxis in der Hagelschadenbeseitigung. Diese Voraussetzung soll ebenso das hohe Niveau und die Qualität der Prüfung zum ‚zertifizierten Hagel- und Dellentechniker‘ sicherstellen. Das Unternehmen stellt dem Antragsteller einen Nachweis über dessen bisherige Arbeitsleistungen aus. **(oder 3a)**
c) Vorweisen von Referenzfahrzeugen anhand von Dokumentationen, Arbeitsscheinen und/ oder Gutachten. Dadurch soll exemplarisch das Können und der Ablauf einer Instandsetzung von Hagel- und Dellenschäden aufgezeigt werden.
4. Kopie des Personalausweises (wird ausschließlich zweckdienlich verwendet)
5. Aktuelles Passbild
6. ggf. Gewerbeschein
7. Arbeits-/ Aufenthaltsgenehmigung (wenn nötig)
8. Eidesstattliche Erklärung
9. Nachweis über eine Betriebshaftpflicht (bei Selbständigkeit)
10. Nachweise über die Teilnahme an Prüfungen mit Bezug Hagelschäden/ Dellendrücken
11. Nachweise über die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang Airbag und Gurtstraffer
12. Bewilligungsunterlagen bei Förderungen

II. Die Durchführung der Zulassung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum ‚Zertifizierten Hagel- und Dellentechniker‘
2. Selbständige Übermittlung der erforderlichen Unterlagen
3. Prüfung der Unterlagen durch die PrSt
4. Zulassung zur Zertifizierungsprüfung bei Vollständigkeit der Unterlagen
5. Zusendung des Zulassungsbescheides
6. Stufe 1: Sachkundenachweis Umgang mit Airbag und Gurtstraffer (wenn erforderlich)
7. Stufe 2: Vorbereitungskurse Zertifizierung
8. Stufe 3: Zertifizierungsprüfung
9. Zusendung der Zertifizierungsinsignien

§ 7 Anmeldung zur Prüfung – Einhaltung von Fristen

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der PrSt. Bei der Anmeldung sind der Zulassungsantrag und die Dokumentationen, wie in der Zulassungsvoraussetzung beschrieben, vorzulegen. Die Anmeldegebühr muss 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf dem Konto der PrSt gutgeschrieben worden sein. Im Falle einer Förderung durch ein Förderprogramm (Bsp.: WeGebAU, Bildungsprämie, etc.) sind die Bewilligungsbescheide zusammen mit der noch verbleibenden Gebühr (im Falle einer Förderung von weniger als 100%) ebenso 14 Tage vor dem Prüfungstermin der PrSt zu übermitteln.

§ 8 Prüfungsgebühren

Die Anmeldegebühr muss 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf dem Konto der PrSt gutgeschrieben worden sein. Sollte die Gebühr nicht zum geforderten Termin auf dem Konto der PrSt eingegangen sein, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Somit kann der Antragsteller den gewünschten Termin nicht wahrnehmen.

Sachkundenachweis Umgang mit Airbag und Gurtstraffer:	199,00 €
Vorbereitungskurs, Zertifizierung – Prüfgebühr:	1249,00 €*
Bearbeitungsgebühr (Zertifizierung):	150,00 €*

§ 9 Rechnung

Die Rechnung erhalten Sie mit separater Post. Die Zertifizierungsgebühr versteht sich inklusive Zertifikatsinsignien und Zertifikat.

*zzgl. 19% MwSt

§ 10 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße zu belehren.

§ 11 Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung ausschließen.

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 12 Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eventuelle Bearbeitungsgebühren i. H. von max. 150,00 Euro fallen an.

Bei späteren Abmeldungen sowie bei Nichterscheinen wird die volle Seminargebühr berechnet. Die Meldung eines Ersatzteilnehmers ist ohne zusätzliche Kosten möglich.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der PrSt bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Eine erfolgreiche Anmeldung ist dann abgeschlossen und dem Antragsteller wird erst dann die Zulassung zur Prüfung erteilt, wenn die vollständigen Unterlagen und die Prüfungsgebühr bei der PrSt eingegangen sind.

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Zertifizierungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem theoretischen und praktischen Wissen eines professionellen Hagel- und Dellentechnikers vertraut ist, insbesondere Schadensaufnahme und Kalkulation.

§ 15 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist ausschließlich Deutsch. Voraussetzung für das korrekte Verstehen der Prüfungsfragen ist ein sicheres Beherrschen der deutschen Sprache.

§ 16 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der PrSt andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Erfassung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Werkzeug

Der Teilnehmer benutzt bei der praktischen Prüfung sein eigenes Werkzeug.

§ 18 Vorbereitung und Anonymisierung der Prüfung

Die theoretische Prüfung wird anonymisiert durchgeführt. Jeder Teilnehmer erhält einen verschlossenen Umschlag mit dem Prüfungsbogen. Eine vorherige Zuordnung ist somit ausgeschlossen.

Vor Beginn der praktischen Prüfung werden die Fahrzeuge dem Teilnehmer zugelost. Die Beschädigungen sind schon vorab am Fahrzeug angebracht.

Die Prüfungskommission kann keinen Zusammenhang zwischen Prüfungswerk und Prüfteilnehmer bei der Bewertung der Leistung herstellen, um somit eine eventuelle Befangenheit ausschließen zu können.

§ 19 Gliederung der Prüfung / Prüfungskomplexe

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil.

Teil I – Theorie: Die Testfragen werden einem Prüfungsfragenpool entnommen, um gleiche Prüfungsbedingungen herzustellen. Die Beantwortung von technischen, kalkulatorischen und rechtlichen Fragen (Kalkulationen, Lesen von Gutachten, Anzeigen von Reparaturweiterungen) erfordert eine kurze schriftliche erklärende Antwort innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes bzw. die Fragen werden im Multiple Choice Verfahren erstellt.

Für die Beantwortung der Fragen stehen 90 Minuten zur Verfügung.

Teil II– Praxis: Zur Instandsetzung von Hagelschäden und Dellen an einem bereitgestellten Fahrzeug müssen relevante waagerechte und senkrechte Bauteile (Dachholm, Motorhaube, Kotflügel, Tür) bearbeitet werden.

Die Bearbeitung muss in 240 Minuten abgeschlossen sein.

Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist nicht gestattet.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistung

Im Theorieteil müssen 51% der Maximalpunktzahl erreicht werden.

Im praktischen Teil muss der Schaden in den Teilprüfungen möglichst restbildfrei beseitigt sein, bezogen auf die Anzahl der vorhandenen Dellen am Fahrzeug, mindestens aber 51%.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Teil (Teil I, Teil II) der Prüfung die erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden konnten.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich. Ein Antrag zur Wiederholung kann durch den Antragsteller nach nichtbestandener Erstprüfung gestellt werden. In der Wiederholungsprüfung müssen alle Prüfungsteile erneut absolviert werden. Sollte der Sachkundenachweis Umgang mit Airbag und Gurtstraffer erfolgreich absolviert worden sein, ist dieser bei der Wiederholungsprüfung nicht mehr zu prüfen.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftliche Prüfung wird von zwei, und die Bearbeitung am Fahrzeug wird von drei Prüfern bewertet. Für den praktischen Teil werden zur Beurteilung technische Hilfsmittel hinzugezogen. Hierdurch wird die Unabhängigkeit und Neutralität der Bewertung sichergestellt.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der PrSt genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der PrSt unverzüglich vorzulegen.

Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen. Die PrSt hat das Prüfungsergebnis dem Prüfling mitzuteilen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsauswertung

Auf eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer über ihr Prüfungsergebnis erfolgt unmittelbar nach der Prüfung. Die erreichte Punktezahl wird mitgeteilt. Hat ein Teilnehmer nicht bestanden, so erhält er eine kurz gefasste Auswertung über seine Prüfungsleistungen.

§ 25 Zertifikat und Ausweis (Zertifizierungsinsignien)

- I. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat und ist somit ‚Zertifizierter Hagel- und Dellentechniker‘.

Der erfolgreiche Teilnehmer erhält das Recht, das Zertifikat mit der ihm zugewiesenen Registriernummer für den Geltungszeitraum zu nutzen. Weitere Bestandteile der Zertifizierungsinsignien sind Stempel und Siegel für die eigene Internetpräsenz, bzw. für Briefköpfe oder Visitenkarten.

- II. Dafür erhält der Zertifikatsinhaber einen Ausweis mit den jeweiligen Vermerken.

Dieser wird mit Hologrammen versehen, um Fälschungen und Kopien zu vermeiden. Der Ausweis hat die Größe einer Kreditkarte und ist mit der ihm zugewiesenen Registriernummer versehen.

Der erfolgreiche Teilnehmer erhält das Recht, die Zertifizierungsinsignien und den Ausweis für den Geltungszeitraum zu nutzen.

Die Zertifizierungsinsignien werden per Post übermittelt.

§ 26 Änderungen

Änderungen bezüglich der Prüfung aus dringendem Anlass behalten wir uns vor. Ein Anspruch auf Durchführung der Prüfung besteht nicht.

Institut für berufliche Fortbildung Halle,

den 02. März 2016

Halle (Saale)